

Gemeinde Schemmerberg  
Landkreis Biberach an der Riß

# Satzung

über die

Erweiterung  
~~Aufstellung~~ ~~Änderung~~ ~~Ergänzung~~ <sup>1)</sup> des Bebauungsplanes<sup>2)</sup> für das Baugebiete „Egarten“

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GesBl. S. 129) hat der Gemeinderat am 21. Mai 1965 folgenden

## Bebauungsplan

für<sup>3)</sup> Erweiterung ~~fürxxxx~~ des Bebauungsplans für das Baugebiet „Egarten“ beschlossen:

### Einziger Paragraph

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis 4, die Bestandteile dieser Satzung sind, und zwar

- 4)
- 1. Erweiterung des Bebauungsplans für das Baugebiet „Egarten“ mit Erläuterung von Kreisbaumeister Weber vom 20.5.1965
- 2. Begründung zum Bebauungsplan vom 20. Mai 1965
- 3. Beschluß des Gemeinderats über die Aufstellung des Bebauungsplans vom 15.5.65
- 4. Beschluß des Gemeinderats über die Anerkennung des Bebauungsplanentwurfs des Herrn Kreisbaumeister Weber vom 21. Mai 1965

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage eins, in der seine Grenzen eingezeichnet sind<sup>5)</sup>.

Schemmerberg, den 11. September 1965

*Hani*  
Bürgermeister

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am 21. Mai 1965  
vom Gemeinderat in Schemmerberg  
genehmigt. *publome*  
Genehmigung und Auslegung wurden am 29. Juli 1965  
bzw. in der Zeit vom 10. August bis 10. Sept. 1965  
durch Mitteilungsblatt öffentlich bekanntgemacht<sup>6)</sup>.  
Der Bebauungsplan ist damit am 11. September 1965  
in Kraft getreten<sup>7)</sup>.  
Schemmerberg, den 11. September 1965  
*Hani*  
Unterschrift

Fußnoten umstehend!